

ernannt wurden. Bezeichnend für die überragende Stellung des Adels in Sachsen im 16. und 17. Jahrhundert ist übrigens der Umstand, daß die Städte, trotzdem ihre Verwaltung doch vorbildlich für die der Territorien gewesen war<sup>1</sup>, von vornherein keine Stimme im Steuerkollegium erhielten; und sie fanden auch 1661, als sie wenigstens einen Vertreter für sich beanspruchten, kein Gehör<sup>2</sup>.

War dem Kurfürsten auch nach Gründung des Obersteuerkollegiums in Kursachsen ein bedeutender Einfluß auf die Verwaltung der von den Ständen bewilligten Steuern gesichert, so mußte er sich in seinen kreditwirtschaftlichen Maßnahmen doch in völlige Abhängigkeit von den Ständen begeben. In den Landtagsreversalien der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts heißt es weiter:

„Wollen auch nicht . . . ferner Schuld machen und ohne ihren (der Stände) Rat kein Geld aufnehmen oder entleihen, auch den verordneten Einnehmern keine weitere Schuld denn nach laut des übergebenen specificierten Schuldregisters zuweisen, noch aufdringen“, die bewilligte Steuer zu nichts anderen als zu „Erleuchtung obgedachten Schuldenlast anwenden“. Die Steuereinnehmer sollen, wenn ihnen ohne landschaftlichen Consens anders befohlen wird, „zu pariren nicht schuldig seyn“.

Ferner muß der Kurfürst versprechen,

während dieser Steuer die Landschaft mit „aller Reichs-, Türken- und dergleichen Hülfen gänzlichen zu verschonen, Steuergleichheit zu halten und niemand mehr zu eximieren“.

Nach einer Zusicherung, die sich auf die Rechte einzelner Landtagsmitglieder, nicht auf ein solches des geschlossenen Ständecorpus bezieht<sup>3</sup>, muß der Kurfürst den Ständen auch entscheidenden Anteil an der hohen Politik zubilligen:

„Wir wollen uns auch ohne gemeiner Landschaft Bewilligung in keinen Krieg, Bündnis, Religionshandlung oder andere Sachen, daraus Uns und Unseren Landen und Leuten Schaden oder Nachteil erfolgen möchte, einlassen.“

<sup>1</sup> Vgl. v. Below, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung: *Histor. Ztschr.* LXXV, 396 ff. nam. 431 ff.

<sup>2</sup> Die Originale der kursächsischen Steuerinstruktionen von 1570, 1589, 1602, 1605, 1612, 1622 und 1628 befinden sich im Dresdner Hauptstaatsarchiv (H St.A.) Loc. 41437, das von 1661 ebda. Or.-Urk. 13471.

<sup>3</sup> Der Kurfürst verspricht, daß es sowohl mit den Wildfuhren und Gehegen bei den Reversen von 1601 Dez. 19 und 1605 Juni 25 bleiben, als auch niemand an seine Jagden grundlos gekürzt werden solle. Die Gerechtsame, die die Stände als einzelne Privilegierte besaßen und die für ihre wirtschaftliche Stellung von großem Einfluß waren, können in diesem Zusammenhang nicht näher erörtert werden.